

Ein neuer Karl May-Prozeß. Die in der Öffentlichkeit viel besprochenen und bisher in dem Für und Wider der Parteien noch nicht geklärte Prozeßgeschichte über das Vorleben des Schriftstellers Karl May erlebte am 26. September vor dem Schöffengericht Rößlschenbroda eine neue Auslage. In einem Verteidigungsprozeß gegen den katholischen Schriftsteller Expeditus Schmidt tritt Karl May von neuem als Kläger vor die Gerichtsschranken. Dieses Mal handelt es sich nicht um die Frage, ob Karl May früher im böhmischen Mäuerhauptmann gewesen sei, wie sein Gegner Lebius behauptet, sondern der Streit dreht sich um die literarische Qualifikation Mays. In der katholischen Revue „Über den Wassern“ waren mehrere Artikel erschienen, die der katholische Pater Pöllmann veröffentlicht hatte. In ihnen wurde Karl May als ein literarischer Dieb bezeichnet, der aus dem Tempel der deutschen Kunst herausgepeitscht werden müsse. An diese Artikel knüpfte sich eine längere Pressefehde, an der auch Pater Expeditus Schmidt als Herausgeber der Zeitschrift beteiligt wurde. In Nummer 104 der „Augsburger Postzeitg.“ veröffentlichte er einen Artikel, in dem u. a. behauptet wurde, daß Karl May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und fromme katholische Muttergottesgeschichten geschrieben hätte. Auf Grund dieser Stelle hat May die Privatklage erhoben. Zur Verhandlung war der Angeklagte Pater Expeditus Schmidt nicht persönlich erschienen, sondern nur sein Verteidiger Dr. Adler-München. Der Privatkläger, Schriftsteller Karl May, war persönlich anwesend. Sein Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. Puppe-

Berlin, erklärte, daß das persönliche Erscheinen des Angeklagten unbedingt notwendig sei, denn er müsse über die Kenntnis von gewissen Umständen hinreichlich dieses seit Jahren bestehenden Raupses wegen Karl May abgefragt werden. Sehr merkwürdig muß die Angabe Mays berühren, mehrere der fraglichen Romane seien völlig umgeändert worden, er könne für den Inhalt infolgedessen die Verantwortung nicht übernehmen. Gleichwohl gehen diese Romane unter seinem Namen, und er hat auch ein Honorar von M. 20 000 dafür erhalten, wie sein Prozeßgegner unwidersprochen behauptete. Die Verhandlung wurde schließlich vertagt; es sollen neue Zeugen geladen werden.